I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 799/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

über eine vorübergehende Abweichung, bei bestimmten Waren, von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG, welche das Verfahren zur Berechnung der beweglichen Teilbeträge betreffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird die Höhe der beweglichen Teilbeträge, die bei der Einfuhr der unter die genannte Verordnung fallenden Waren erhoben werden, vierteljährlich von der Kommission festgesetzt und jeweils ab dem ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres auf diese Waren angewandt ; gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung werden diese Beträge für die Waren, zu deren Herstellung Milch oder Milcherzeugnisse verwendet werden, auf der Grundlage der Schwellenpreise berechnet, die für das Vierteljahr, für das die beweglichen Teilbeträge festgesetzt werden, vorgesehen sind.

Angesicht des gegenwärtigen Standes der Arbeit für den Beginn der Anwendung der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse ist die Kommission nicht in der Lage, die beweglichen Teilbeträge für die betreffenden Waren auf Grund der im dritten Kalendervierteljahr 1968 geltenden Schwellenpreise so rechtzeitig festzusetzen, daß sie ab 1. Juli 1968 angewandt werden können.

Es ist daher angebracht, vom 1. Juli 1968 an während eines begrenzten Zeitraums bei der Einfuhr dieser Waren die beweglichen Teilbeträge anzuwenden, die auf der Grundlage der für das zweite Kalendervierteljahr 1968 geltenden Schwellenpreise berechnet worden sind ; daher ist eine von Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 160/66/EWG abweichende Regelung zu treffen und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 des Rates vom 27. März 1968 über Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis zum Beginn der Anwendung des Systems der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 655/68 (3), aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird vom 1. bis 31. Juli 1968 die Höhe der beweglichen Teilbeträge für die unter die genannte Verordnung fallenden Waren bei Grunderzeugnissen der Klasse B des Artikels 2 Absatz 2 der genannten Verordnung auf der Grundlage der für das zweite Kalendervierteljahr 1968 geltenden Schwellenpreise berechnet.

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 wird aufgehoben

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 8.